

# **Seminarordnung für die Lehrveranstaltungen „Klinische Pharmazie“ sowie „Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie“**

## **§ 1 Geltungsbereich, zeitlicher Ablauf, Zulassung zum Seminar**

- (1) Die nachstehende Seminarordnung gilt für die lt. AAppO vom 14.12.2000, Anlage 1, Stoffgebiet I, scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen „Klinische Pharmazie“ und „Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie“.
- (2) Gemäß Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der FU Berlin vom 12.02.2003 in der geänderten Fassung (Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie vom 15. Mai 2014; im Folgenden StudO) werden die Seminare wie folgt angeboten. Im
  - 6. Semester 1 Semesterwochenstunde (SWS) Klinische Pharmazie,
  - 7. Semester 2 SWS Klinische Pharmazie sowie 1 SWS Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie,
  - 8. Semester 3 SWS Klinische Pharmazie.

Termine und Inhalte der Seminare der einzelnen Semester werden in einem gesonderten Ablaufplan, der als Bestandteil der Seminarordnung für alle Studierenden verbindlich ist, in der 1. Etage des Altbaus Kelchstr. 31 ausgehängt und sind in elektronischer Form über die Homepage des Arbeitskreises Klinische Pharmazie & Biochemie ([http://www.bcp.fu-berlin.de/pharmazie/klinische\\_pharmazie/arbeitsgruppe\\_kloft/lehre/klinische\\_pharmazie/index.html](http://www.bcp.fu-berlin.de/pharmazie/klinische_pharmazie/arbeitsgruppe_kloft/lehre/klinische_pharmazie/index.html)) abrufbar.

- (3) Berechtigt zur Teilnahme an den Seminaren sind diejenigen Studierenden, die für den Studiengang Pharmazie an der FU immatrikuliert sind und die die Zugangsvoraussetzungen lt. Studienverlaufsplan der StudO für das jeweilige Semester nachweisen können.

## **§ 2 Voraussetzung für die Scheinvergabe**

Voraussetzung für die Scheinvergabe ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren.

## **§ 3 Regelmäßige Teilnahme**

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die bzw. der Studierende gemäß § 11 StudO nicht mehr als 15 % des Zeitumfangs der Seminare versäumt hat.
- (2) Wurden mehr als 15 % des Zeitumfangs der Seminare versäumt, sind die versäumten Seminare in einem der Folgesemester nachzuholen.

## **§ 4 Erfolgreiche Teilnahme**

- (1) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird nach Beendigung der in § 1, Abs. 2 angegebenen Veranstaltungen eine 60-min. Klausur über die in den drei Semestern vermittelten Inhalte geschrieben. Ort und Termin der Klausur sowie der Wiederholung werden durch Aushang und via Homepage rechtzeitig vor Ende der Seminare des 8. Semesters bekannt gegeben.
- (2) Die Klausur gilt als erfolgreich bestanden, wenn mindestens 50 % der Maximalpunktzahl der Klausur erreicht sind. Wurden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erzielt, ist die Klausur zu wiederholen (s. § 12 Abs. 3 und § 13 StudO).

- (3) Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender ohne Nachweis eines triftigen Grundes an einer Klausur nicht teil, gilt diese als nicht bestanden (s. § 19, Abs. 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der FU Berlin vom 22. August 2013, im Folgenden RSPO). Triftige Gründe sind insbesondere:
- Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm betreuten nahen Angehörigen
  - Äußere unzumutbare Einwirkungen während der Prüfung
  - Tod eines nahen Angehörigen.
- Der triftige Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. Dazu sollte die schriftliche Anzeige unverzüglich z. B. per E-Mail dem organisatorischen Leiter der Seminare, Herrn Dr. Siebenbrodt, übermittelt werden. Das Original des ärztlichen Attestes hat innerhalb von 7 Tagen nach der Klausur beim organisatorischen Leiter vorzuliegen.
- (4) Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung von einem Arzt, aus der hervorgeht, dass der oder die Studierende studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu reicht weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis des Arztes aus, dass der Studierende prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss **Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkung auf das Leistungsvermögen in der Leistungskontrolle sein.** Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Ablehnungsfall erhält der Studierende eine schriftliche Benachrichtigung.
- (5) Bei wiederholtem Versäumnis der Klausur aus Erkrankungsgründen kann auf einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Studier- und Prüfungsunfähigkeit bestanden werden.

## § 5 Rücktritt von der Klausur

Bis spätestens 14 Tage vor der Klausur kann eine Studierende bzw. ein Studierender ohne Angabe von Gründen von der Klausur zurücktreten. Liegen zwischen zwei Klausurterminen derselben Lehrveranstaltung weniger als 14 Tage, verkürzt sich die Rücktrittsfrist auf vier Kalendertage. Der Rücktritt ist schriftlich über den organisatorischen Leiter der Seminare, Herrn Dr. Siebenbrodt, zu erklären.

## § 6 Wiederholung der Klausur

- (1) Für die Klausur bestehen lt. § 20 Abs. 3 RSPO und § 13 StudO insgesamt drei Wiederholungsmöglichkeiten.
- (2) Der erste Wiederholungstermin muss vor der Semestereinführungsveranstaltung des folgenden Semesters angeboten werden. Zwei weitere Wiederholungsmöglichkeiten erfolgen im Rahmen der Klausuren des folgenden Semesters (§ 13, Abs. 2 StudO).
- (3) Ist die Klausur nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, hat sich die oder der Studierende frühestmöglich, entweder vor Beginn des darauffolgenden Semesters oder vor der nächstmöglichen Klausur, zwischen den nachfolgend aufgeführten zwei Optionen zur Erbringung der verbleibenden zwei weiteren Wiederholungsmöglichkeiten zu entscheiden:
1. erste Option: Die Wiederholung der Seminare mit Klausur und eine weitere Wiederholung der Klausur oder
  2. zweite Option: Zwei weitere Wiederholungen der Klausur im darauffolgenden Semester ohne Wiederholung von Seminaren. Der Verzicht auf die Wiederholung

der Seminare ist nicht revidierbar und gilt auch dann, wenn der zweite oder der letzte Wiederholungsversuch erfolglos geblieben ist.

Die Erklärung der oder des Studierenden über die Entscheidung gemäß Satz 1 hat unaufgefordert schriftlich vor Beginn des darauffolgenden Semesters oder vor der nächstmöglichen Klausur beim organisatorischen Leiter, Herrn Dr. Siebenbrodt, zu erfolgen. Die oder der Studierende kann auf Antrag eine Beratung über individuelle Leistungsdefizite als Entscheidungshilfe erhalten. Erfolgt die Erklärung gemäß Satz 2 nicht rechtzeitig, wird nach der zweiten Option gemäß Satz 1 Nr. 2 verfahren.

#### **§ 7 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

Teilleistungen, die anderweitig erbracht worden sind, werden nicht anerkannt.

#### **§ 8 Ausgabe des Scheins**

Der Schein wird einige Tage nach Bestehen der Klausur an das Studentenbüro übergeben.

#### **§ 9 Verbot elektronischer Aufzeichnungen**

Aus Gründen des Urheberrechts ist es verboten, von der betreffenden Lehrveranstaltung Fotos, Videoaufzeichnungen und Mitschnitte auf Tonträgern zu machen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Lehrenden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Seminarordnung tritt am 2017-10-01 in Kraft. Die bisherige Seminarordnung vom 2016-04-01 wird am gleichen Tage ungültig.

gez. Prof. Dr. Ch. Kloft